



Gemeinde Regensdorf
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
Ostring / Hönggerstrasse (Route 300),
Abschnitt SBB-Unterführung bis Im Lettenhau

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden am Ostring und an der Höneggerstrasse (Route 300), Abschnitt SBB-Unterführung bis Im Lettenhau, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 1980/1973 sowie RRB Nrn. 1653/1955 und 4954/1972 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 3,5 m und 6,0 m ab Grenze bzw. 9,5 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Radfahrerschutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Am Ostring und an der Höneggerstrasse (Route 300), Abschnitt SBB-Unterführung bis Im Lettenhau, werden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Regensdorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können gemäss § 21 VRG betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Regensdorf wie folgt bekannt zu machen:
'Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom am Ostring und an der Höneggerstrasse (Route 300) in der Gemeinde Regensdorf, Abschnitt SBB-Unterführung bis Im Lettenhau, Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;



e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

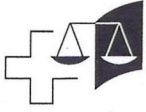
- Gemeinderat Regensdorf, Gemeinderatskanzlei, Watterstr. 116, 8105 Regensdorf
- SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

E 11. Nov. 2021

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Die Zentrale Kanzlei
CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenz-Nr. 221.14_01
DOCID 2959660

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Mobilität
Frau Ilaria Ghezzi
Neumühlequai 10
8090 Zürich

MITTEILUNG

Lausanne, 9. November 2021/mka

Bestätigung

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 2. November 2021 teilen wir Ihnen mit, dass das Bundesgericht nur die Rechtskraft der eigenen Urteile bestätigt.

Hingegen können wir bestätigen, dass beim Bundesgericht bis heute kein Rechtsmittelverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Kammer, vom 26. August 2021 (Geschäftsnummer VB.2021.00161) in Sachen Gabriela TANK WEBER / VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH und GEMEINDERAT REGENSDORF eröffnet worden ist.

Die Bundesgerichtskanzlei



 Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Staatsstrassen

VERKEHRSBAULINIEN

Gemeinde : Regensdorf

Strasse : 300 / Ostring

Strecke : SBB-Unterführung bis Obstgartenstrasse

Masstab : 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 17 vom 29. April 2016

Von der Volkswirtschaftsdirektion am ...15.4.2016

mit Verfügung Nr. ...6002..... festgesetzt.

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Staatsstrassen

VERKEHRSBAULINIEN

Gemeinde : Regensdorf

Strasse : 300 / Hönngerstrasse

Strecke : Obstgartenstrasse bis Im Lettenhau

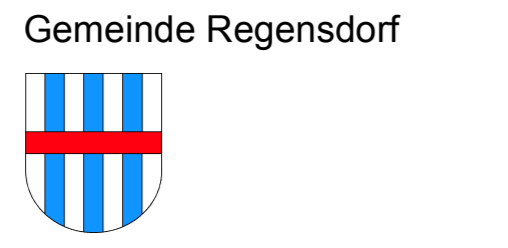
Massstab : 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirection am

mit Verfügung Nr. festgesetzt.

Für die Volkswirtschaftsdirection:



Gemeinde Regensdorf

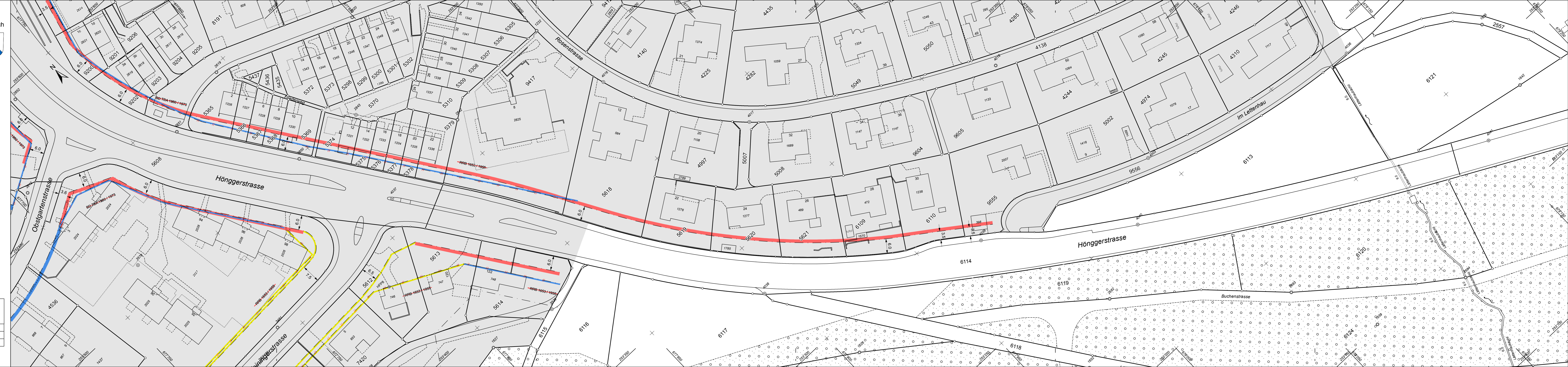


Kanton Zürich

Legende:

- rechtskräftige Baulinien
- projektierte Baulinien
- aufzuhobende Baulinien
- projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind
- aufzuhobende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind
- Gestaltungsplan
- Zentrumszone
- Übriges Baugebiet
- Freihalte- und Erholungszone
- Kernzonen

		SWR GEOMATIK AG		8952 SCHLIEREN, WAGISTRASSE 6	
		GEOMETER • ÖREB • KATASTER		FON 043 500 44 00, FAX 043 500 44 99	
		GIS • GEODIENSTE • VERMESSUNG		INFO@SWR.CH / WWW.SWR.CH	
Auftrags-Code: 30.01.0096.1109		Format: 168x29.7		Plan-Nr.: regensdorf_300-03	
Rev.	Erstell.-Datum	Rev.-Datum	SB	SB-I/PL	Freigabevisum
	13.02.2013	14.04.2015	BMo	CSh	Revisionshinweise





Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Staatsstrassen

VERKEHRSBAULINIEN

Gemeinde : Regensdorf

Strasse : 300 / Hönggerstrasse

Strecke : Obstgartenstrasse bis Im Lettenhau

Massstab : 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 17 vom 29. April 2016

Von der Volkswirtschaftsdirektion am 15.4.2016

mit Verfügung Nr. 6002 festgesetzt.

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

VERKEHRSBAULINIEN

Gemeinde : Regensdorf

Strasse : 300 / Ostring

Strecke : SBB-Unterführung bis Obstgartenstrasse

Massstab : 1:500

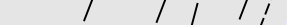

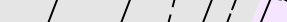
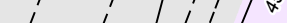



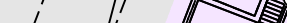


Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirection am

mit Verfügung Nr. festgesetzt.

Für die Volkswirtschaftsdirection:

Legende:

-  rechtskräftige Baulinien
-  projektierte Baulinien
-  aufzuhebende Baulinien
-  projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind
-  aufzuhebende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind
-  Gestaltungsplan
-  Zentrumszone
-  Übriges Baugebiet
-  Freihalte- und Erholungszone
-  Kernzonen

SWR GEOMATIK AG		8952 SCHLIEREN, WAGSTRASSE 6	
GEOMETER • OBER • KATASTER		FON 043 500 44 00, FAX 043 500 44 99	
GIS • GEODIENSTE • VERMESSUNG		INFO@SWR.CH / WWW.SWR.CH	
Auftrags-Code: 30.01.0096.1109	Format: 25x29.7	Plan-Nr.: regensdorf_300-02	
Rev.	Erstell.-Datum	Rev.-Datum	SB
22.08.2013	14.04.2015		PTI
			CSh
			Revisionshinweise

